

S A T Z U N G

des Tierschutzvereines Kaiserslautern und Umgebung e. V.

(in der Fassung vom 08. Mai 2010)

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Kaiserslautern und Umgebung e. V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Verein setzt sich zur Aufgabe

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken und ihr Wohlergehen zu fördern
- Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Zweck des Vereins ist die Unterhaltung eines Tierheimes, soweit dies im Rahmen der gegebenen Verhältnisse möglich ist.

Die Tätigkeit erstreckt sich nicht nur alleine auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt, die Natur und unsere Umwelt.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Personal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben ist der Verein berechtigt, lediglich Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO zu unterhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 HAFTUNG

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Das gleiche gilt für die Haftung des Vereins für seine Organe.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Bei Ablehnung eines Antrages brauchen die Ablehnungsgründe dem Bewerber nicht mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zwecke des Vereins nach § 2 der Satzung zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Wird ein Mitglied im Auftrag des Vereinsvorstandes tätig, so können ihm entstandene, nachgewiesene Kosten erstattet werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss
- durch Ausschluss
- durch Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen im allgemeinen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 BEITRÄGE

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Jahresmindestbeitrag beträgt ab 1. Januar 2002 20,00 Euro.

Der Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für jugendliche Mitglieder und Rentner kann ein ermäßigter Beitrag auf Antrag festgesetzt werden, welcher die Hälfte des Jahresmindestbeitrages beträgt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Beauftragten für Jugendtierschutzangelegenheiten

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne, für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren neu gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die diesem mindestens ein Jahr angehören.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden nachgewiesenen Aufwendungen können ersetzt werden.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen – auf Antrag dieser Person - die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 9 AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen eines Jahresvoranschlags sowie Abfassen eines Jahresberichts und eines Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinendes
- Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind – jeder für sich – allein vertretungsberechtigt.

§ 10 BESCHLUßFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden kann schriftlich, telefonisch oder telegraphisch bzw. per Telefax oder mündlich direkt erfolgen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit – mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes - für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter – und dem Schriftführer – sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen – vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies - unter Angabe des Grundes - schriftlich verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen – unter Angabe der Tagesordnung - durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung in der Presse zu veröffentlichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und der Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands; Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht gegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen.

Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Anwesenden dies verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlausschuss durchzuführen, dessen Sprecher die Versammlung bis zum Abschluss des gesamten Wahlvorganges leitet.

§ 12 ANTRÄGE AN DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Anträge der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 13 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE DER VEREINSORGANE

Die von den Vereinsorganen nach § 10 der Satzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 14 HAFTUNG DES VEREINS GEGENÜBER SEINEN MITGLIEDERN

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Nutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die

der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 16 BEIRAT

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die Mitglieder des Beirats nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstands.

§ 17 TIERHEIMVERWALTUNG

Unterhält der Verein ein Tierheim, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser stellt dazu einen hauptamtlichen Tierheimleiter/-leiterin an, der/die dem Vorstand im Rahmen der jeweils geltenden Tierheimordnung für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich ist.

§ 18 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V. sowie im Deutschen Tierschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 20 SATZUNGSÄNDERUNG

Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung - unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form - allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung evtl. notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Alle vorhergehenden Fassungen der Satzung verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

Kaiserslautern, den 31.5.2010

Anne Knauber Vorsitzende